

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern i.S.d. § 14 BGB.
- 1.2 Wir erbringen alle unsere Lieferungen und Leistungen ausschließlich unter Geltung dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt.

2. Angebot und Auftrag

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als bindendes Angebot bezeichnet sind.
- 2.2 Maßgeblich für den Auftrag ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung, welche auch durch Übersendung einer Rechnung mit der Ware erfolgen kann. Hat der Kunde Einwendungen gegen den Inhalt der Auftragsbestätigung, so muss er der Auftragsbestätigung unverzüglich widersprechen. Ansonsten kommt der Vertrag nach Maßgabe der Auftragsbestätigung zustande.

3. Preise und Zahlung

- 3.1 Maßgeblich sind die in der Auftragsbestätigung genannten Preise. Diese gelten für den einzelnen Auftrag, nicht für Nachbestellungen. Soweit nichts anderes vereinbart, gelten unsere Preise ab Werk Neuenbürg einschließlich normaler Verpackung. Die Preise schließen Fracht, Versicherung, Zoll und MwSt. nicht ein.
- 3.2 Wechsel und Schecks werden nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung zahlungshalber entgegengenommen. Diskontspesen und sonstige Wechsel- und Scheckkosten sind vom Kunden zu tragen.

4. Aufrechnung und Zurückbehaltung

Der Kunde darf nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung aufrechnen. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist dem Kunden nur gestattet, wenn es auf dem selben Vertragsverhältnis beruht.

5. Lieferung

- 5.1 Die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe, bei Versendung mit der Auslieferung der Sache an die Transportperson auf den Kunden über. Versicherung erfolgt nur auf besonderen Wunsch und auf Kosten des Kunden.
- 5.2 Wählen wir die Versandart, den Weg oder die Versandperson aus, so haften wir nur für ein grobes Verschulden bei der betreffenden Auswahl.
- 5.3 Berechnete Verpackungen sind mit der Ware zu bezahlen. Leihweise abgegebene Verpackungen gelten, soweit nichts anderes vereinbart, als kostenfrei geliehen. Sie sind spätestens innerhalb von sechs Wochen, vom Tag des Versandes an gerechnet, spesenfrei und in guter Beschaffenheit an uns zurückzusenden. Die Transportgefahr für Hin- und Rücksendung der Leihgebinde trägt der Kunde. Nach sechs Wochen behalten wir uns vor, ein Nutzungsgeld in üblicher Höhe zu berechnen. Unsere Leihgebinde dürfen für andere Zwecke nicht benutzt werden. Der Kunde haftet für fachgerechte Behandlung unserer Leihgebinde mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Die Rücklieferung von Verpackungen erfolgt auf Gefahr des Kunden. Sie ist gleichzeitig uns anzuzeigen.
- 5.4 **Soweit schriftlich nichts Anderes vereinbart ist, sind die von uns angegebenen Liefertermine bzw. Lieferfristen stets unverbindlich. Sind Lieferfristen ausnahmsweise verbindlich, kann der Kunde wegen Überschreitung der Lieferfrist vom Vertrag nur zurücktreten, wenn er uns vorher eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung gesetzt hat und die Lieferung innerhalb der Nachfrist nicht erfolgt ist. Dies gilt nicht, wenn nach § 323 Abs. 2 BGB eine Fristsetzung entbehrlich ist.**
- 5.5 Kommen wir in Lieferverzug, so haften wir bei grobem Verschulden für den dem Kunden entstehenden Verzögerungsschaden. Bei einfacher Fahrlässigkeit ist unsere Haftung für Verzögerungsschäden beschränkt auf eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Preises für den Teil der Lieferungen, der wegen des Verzuges nicht zweckdienlich eingesetzt werden konnte. Darüber hinaus haften wir auf Verzögerungsschäden bei einfacher Fahrlässigkeit erst ab dem Zeitpunkt, in dem eine vom Kunden gesetzte angemessene Nachfrist abgelaufen ist.

6. Selbstbelieferungsvorbehalt, Höhere Gewalt

- 6.1 Erhalten wir aus von uns nicht zu vertretenden Gründen für die Erbringung unserer geschuldeten Lieferungen oder Leistungen Lieferungen oder Leistungen unserer Unterpelieferanten – trotz ordnungsgemäßer und ausreichender Eindeckung vor Vertragsschluss mit dem Kunden entsprechend der Quantität und der Qualität aus unserer Liefer- oder Leistungsvereinbarung mit dem Kunden (kongruente Eindeckung) – nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig oder treten Ereignisse höherer Gewalt von nicht unerheblicher Dauer (d. h. mit einer Dauer von länger als 14 Kalendertagen) ein, so werden wir den Kunden rechtzeitig schriftlich oder in Textform informieren.

Bei Hindernissen von vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit, selbst wenn die Lieferfristen ausnahmsweise als verbindlich vereinbart sind. Wir sind berechtigt, wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, soweit wir unserer vorstehenden Informationspflicht nachgekommen sind und nicht das Beschaffungsrisiko oder eine Liefergarantie übernommen haben.

Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Bestellers werden wir unverzüglich erstatten.

Als höhere Gewalt gelten z. B. Krieg, Erdbeben, Hochwasser und sonstige Katastrophen, soweit das Lieferhindernis nicht von uns zu vertreten ist, jeweils bei uns oder unseren Zulieferanten.

Der höheren Gewalt stehen gleich Epidemien, Pandemien, Krankheiten oder Quarantäne, Streik, Aussperrung, behördliche Eingriffe, Energie- und Rohstoffknappheit, unverschuldete Transportengpässe oder -Hindernisse, unverschuldete Betriebsbehinderungen – z. B. durch Feuer-, Wasser- und Maschinenschäden – und allen sonstigen Behinderungen, die bei objektiver Betrachtungsweise nicht von uns schuldhaft herbeigeführt worden sind.

- 6.2 Ist ein Liefertermin oder eine Lieferfrist ausnahmsweise verbindlich vereinbart, wird aber aufgrund von Ereignissen nach Ziffer 6.1 der vereinbarte Liefertermin und die vereinbarte Lieferfrist überschritten, so ist der Kunde berechtigt, nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche des Kunden, insbesondere auf Schadensersatz, sind in diesem Fall ausgeschlossen.

- 6.3 Vorstehende Regelung gemäß Ziff. 6.2 gilt entsprechend, wenn aus den in Ziff. 6.1 genannten Gründen auch ohne vertragliche Vereinbarung eines festen Liefertermins dem Kunden ein weiteres Festhalten am Vertrag objektiv unzumutbar ist. Falls das Lieferhindernis mehr als vier Wochen andauert, sind wir in solchen Fällen zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

7. Schwebezustand nach Fristsetzung

Erbringen wir eine von uns geschuldete Leistung nicht oder nicht vertragsgemäß und hat uns der Kunde deshalb eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung gesetzt, so hat uns der Kunde nach Ablauf dieser Frist auf unsere Aufforderung unverzüglich zu erklären, ob er weiterhin Leistung bzw. Nacherfüllung verlangt oder ob er diese ablehnt. Antwortet der Kunde auf unser Aufforderungsschreiben innerhalb einer Woche ab Zugang nicht, so ist davon auszugehen, dass wir weiterhin zur Leistung oder Nacherfüllung berechtigt sind. Wir werden den Kunden auf diese Rechtsfolge in dem Aufforderungsschreiben hinweisen.

8. Untersuchung und Mängelrüge

- 8.1 Der Kunde hat bei Erhalt jede Lieferung auf Vollständigkeit und Beschädigung der Verpackung zu überprüfen. Beanstandungen sind uns unverzüglich in Textform zu übersenden. Bei der Versandperson/Spedition ist durch den Kunden eine Tatbestandsaufnahme zu veranlassen.
- 8.2 Der Kunde ist verpflichtet, den Liefergegenstand unverzüglich zu untersuchen und erkennbare Mängel unverzüglich in Textform bei uns zu rügen. Die Verpflichtung zur Untersuchung und Rüge erstreckt sich auch auf Mengen- und Identitätsabweichungen. Versteckte Mängel müssen unverzüglich nach ihrer Entdeckung in Textform gerügt werden.

9. Sachmängel und Verjährung

- 9.1 Soweit ein von uns zu vertretender Mangel vorliegt, sind wir zur Nacherfüllung berechtigt, indem wir nach unserer Wahl den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Sache liefern. Wird die Nacherfüllung von uns verweigert, ist sie fehlgeschlagen oder dem Kunden unzumutbar, kann der Kunde die weiteren gesetzlichen Rechte geltend machen. Für Schadensersatzansprüche wegen Mängeln gelten die Regelungen unter Ziff. 10 dieser Bedingungen.
- 9.2 Zur Vorahme aller uns notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Kunde uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; anderenfalls sind wir von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen, in denen Gefahr für Leib oder Leben besteht oder zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
- 9.3 Mängelansprüche des Kunden, auch Schadensersatzansprüche, die auf einem Mangel beruhen, verjähren in zwölf Monaten ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Die gesetzlichen Verjährungsfristen gelten aber bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat; beim Rückgriff des Verkäufers, soweit Endkunde ein Verbraucher ist (§ 545 a und b BGB); bei arglistigem Verschweigen eines Mangels durch uns; bei Übernahme einer Garantie durch uns; bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit; bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 9.4 Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen tragen wir, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls hat uns der Kunde die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten zu ersetzen.

10. Schadensersatz

- 10.1 Auf Schadensersatz haften wir, gleich aus welchem Rechtsgrund, bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur für Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 10.2 Vorstehende Haftungsbegrenzung gilt nicht für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz, bei Übernahme einer Garantie durch uns und bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 10.3 Soweit wir außerhalb von Angeboten, Auftragsbestätigungen und/oder Produktspezifikationen/-blättern Auskünfte und/oder Empfehlungen für die Verwendung und/oder Weiterverarbeitung unserer Waren veröffentlichten oder einem Kunden oder Dritten zur Verfügung stellen, erfolgen diese – soweit nicht anderweitig schriftlich vereinbart – als eigenständige, freiwillige und unentgeltliche Beratung/Auskunft, auf die seitens des Nutzers kein Erfüllungsanspruch besteht, die vom Nutzer selbst noch einmal vor deren Einsatz in technischer und rechtlicher Hinsicht zu prüfen ist und für die die gesetzliche Haftungsbeschränkung gemäß § 675 Abs. 2 BGB gilt. Für eine danach noch verbleibende Schadensersatzhaftung finden die Ziffern 10.1 und 10.2 Anwendung.

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen (2)

11. Eigentumsvorbehalt

- 11.1 Wir behalten uns das Eigentum an allen von uns gelieferten Waren vor bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der gesamten Geschäftsbeziehung. Zu den Ansprüchen gehören auch Scheck- und Wechselforderungen sowie Forderungen aus laufender Rechnung. Wird im Zusammenhang mit der Zahlung für uns eine Haftung aus Wechsel begründet, erlischt der Eigentumsvorbehalt erst, wenn unsere Inanspruchnahme aus dem Wechsel ausgeschlossen ist. Ware, auf die sich unser Eigentumsvorbehalt bezieht, wird nachfolgend als Vorbehaltsware bezeichnet.
- 11.2 Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschl. MwSt.) unserer Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen. Stellt der Kunde die Forderungen aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware in ein mit seinem Abnehmer bestehendes Kontokorrentverhältnis ein, so ist die Kontokorrentforderung in Höhe des Saldos abzutreten; gleiches gilt für den kausalen Saldo im Fall der Insolvenz des Kunden. Zur Einziehung der Forderungen ist der Kunde auch nach deren Abtretung ermächtigt, solange wir nicht gemäß nachfolgenden Bestimmungen einen Widerruf erklären. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; wir verpflichten uns jedoch, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Vertragsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt, insbesondere nicht in Zahlungsverzug ist. Sicherungsübereignung oder Verpfändung sind durch die Veräußerungsbefugnisse des Kunden nicht gedeckt und somit unzulässig.
- 11.3 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Weiterveräußerungsbefugnis zu widerrufen und die Vorbehaltsware zurückzunehmen bzw. die Abtretung der Herausgabeansprüche des Kunden gegen Dritte zu verlangen; der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet; gegenüber diesem Herausgabeanspruch kann ein Zurückbehaltungsrecht nicht geltend gemacht werden. Unser Herausgabeverlangen setzt eine vorherige Fristsetzung nach § 323 BGB nicht voraus. Unter den Voraussetzungen, die uns zum Widerruf der Weiterveräußerungsbefugnis des Kunden berechtigen, können wir auch die Einziehungsermächtigung widerrufen und verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner die Abtretung mitteilt.
- 11.4 Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des von uns für die Vorbehaltsware berechneten Endbetrages inkl. MwSt. zu den Rechnungsendbeträgen der anderen verarbeiteten Gegenstände. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die Vorbehaltsware. An der durch Verarbeitung entstehenden Sache erhält der Besteller ein seinem Anwartschaftsrecht an der Vorbehaltsware entsprechendes Anwartschaftsrecht eingeräumt.

- 11.5 Wird die Vorbehaltsware mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt oder verbunden, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des von uns für die Vorbehaltsware berechneten Endbetrages inkl. MwSt. zu den Rechnungsendbeträgen der anderen vermischten oder verbundenen Gegenstände. Erfolgte die Vermischung oder Verbindung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum unentgeltlich für uns.
- 11.6 Bei Weiterveräußerung unserer Vorbehaltsware nach Verarbeitung oder Umbildung tritt der Kunde seine Vergütungsansprüche in Höhe des Faktura-Endbetrages einschl. MwSt. unserer Forderungen bereits jetzt sicherungshalber an uns ab. Haben wir aufgrund der Verarbeitung bzw. Umbildung oder Vermischung bzw. Verbindung der Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen nur Miteigentum gemäß vorstehender Ziffern 11.4 oder 11.5 erworben, wird der Vergütungsanspruch des Kunden nur im Verhältnis des von uns für die Vorbehaltsware berechneten Endbetrages einschl. MwSt. zu den Rechnungsendbeträgen der anderen, uns nicht gehörenden Gegenstände im Voraus an uns abgetreten. Im Übrigen gelten für die im Voraus abgetretenen Forderungen die vorstehenden Ziffern 11.2 und 11.3 entsprechend.
- 11.7 Ist der Eigentumsvorbehalt oder die Abtretung nach ausländischem Recht, in dessen Bereich sich unsere Vorbehaltslieferung befindet, nicht wirksam, so gilt die dem Eigentumsvorbehalt und der Abtretung in diesem Rechtsgebiet entsprechende Sicherung als vereinbart. Ist zur Entstehung solcher Rechte die Mitwirkung des Kunden erforderlich, so ist er auf unsere Anforderung hin verpflichtet, alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Begründung und Erhaltung solcher Rechte notwendig sind.

12. Gerichtsstand, Erfüllungsort, anwendbares Recht

- 12.1 Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist für beide Teile der Sitz unseres Unternehmens.
- 12.2 Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und über seine Wirksamkeit ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist bei Kaufleuten für beide Teile der Sitz unseres Unternehmens. Wir können nach unserer Wahl Klage auch am Sitz des Kunden erheben.
- 12.3 Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich deutschem Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.

Herbstreith & Fox GmbH & Co. KG Pektin-Fabriken

März 2022

Schlüsselverzeichnis

ME* = Mengeneinheit

01 = Stück; 02 = Kilogramm; 03 = 100 Kilogramm; 04 = Tonne; 05 = Gramm; 06 = Liter; 07 = Meter; 08 = Zentimeter; 09 = °Sag; 10 = kWh; 11 = Stunde

PE* = Preiseinheit

1 = per Kilogramm; 2 = per 100 Kilogramm; 3 = per Tonne; 4 = per Stück; 5 = per °Sag; 6 = per Stunde; 7 = per Meter; 8 = per Zentimeter; 9 = per Gramm; 10 = per Liter; 11 = per kWh

MwSt* = Mehrwertsteuer